

AZ: 3928/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Ersatz-/Grundversorgungsvertrages sowie die Abrechnungen eines Lastgangzählers (RLM-Zähler).

Der Beschwerdeführer schloss mit Wirkung zum 31.01.2021 einen Sonderkundenvertrag mit einem Lieferanten ab, dessen Verträge kurz darauf auf die Beschwerdegegnerin 1 als dessen Rechtsnachfolgerin übergangen. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von zwei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und einem Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie der vom Beschwerdeführer gewünschten Umstellung dieser Anlagen auf Eigenverbrauch verbaute der zuständige Netzbetreiber am 24.02.2021 einen sogenannten RLM-Zähler. In diesem Zusammenhang beendete die Beschwerdegegnerin 1 das Vertragsverhältnis zum 30.04.2021 und überführte die Abrechnung des RLM-Zählers, der den verbleibenden Bezug an der Lieferstelle misst, in ein Ersatz- bzw. Grundversorgungsverhältnis. Im weiteren Verlauf nahm der Beschwerdeführer verschiedene Anmeldeversuche des Zählers bei weiteren Lieferanten vor. Im Ergebnis wurde der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 14.09.2021 kurzzeitig von der Beschwerdegegnerin 2 beliefert, die den Vertrag nach Information über das Vorhandensein eines RLM-Zählers aber umgehend wieder aufkündigte. Ein zwischenzeitlicher Anmeldeversuch bei dem bis zum 31.01.2021 zugeordneten Lieferanten (Beschwerdegegnerin 3) scheiterte. Vom 15.09.2021 bis zum 30.09.2021 war der Beschwerdeführer wieder der Beschwerdegegnerin 1 zur Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung zugeordnet. Zwischen dem 01.10.2021 und dem 14.10.2021 erfolgte die Belieferung über ein nicht an diesem Schlichtungsverfahren beteiligten Lieferanten. Zum 15.10.2021 ordnete der Netzbetreiber den Beschwerdeführer erneut in die Ersatzversorgung bei der Beschwerdegegnerin 1 zu. Ob diese weiter fortbesteht oder ob aktuell ein anderer Lieferant zugeordnet ist, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt.

In der innerhalb des Schlichtungsverfahrens erstellten Schlussrechnung für den Lieferzeitraum vom 31.01.2021 bis zum 30.04.2021 rechnete die Beschwerdegegnerin 1 für einen dort zugrunde gelegten Verbrauch von 1.065 kWh Kosten in Höhe von 324,70 EUR (vor Abzug von Boni) ab. Für den Lieferzeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.08.2021 stellte die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer bei einem abgerechneten Verbrauch von insgesamt 52 kWh Kosten in Höhe von insgesamt 768,20 EUR in Rechnung.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat dem Beschwerdeführer im Rahmen des Schlichtungsverfahrens mit Schlussrechnung vom 05.10.2021 für den Lieferzeitraum vom 01.09.2021 bis zum 14.09.2021 bei einem abgerechneten Verbrauch in Höhe von 6 kWh Kosten in Höhe von 8,50 EUR in Rechnung gestellt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe sich bewusst für eine Nutzung der gesamten erzeugten Energie als Eigenverbrauch entschieden und beim Netzbetreiber eigentlich eine so genannte Kaskadenschaltung mit normalen Zählern beantragt. Den Einbau eines RLM-Zählers habe er nie gewünscht.

Er gehe von der Gültigkeit des zum 31.01.2021 abgeschlossenen Vertrages aus, bei dem eine Mindestlaufzeit bis zum 31.01.2022 vereinbart worden sei. Er bezahle bereits über 1.000,00 EUR pro Jahr an den von ihm selbst gewählten Messstellenbetreiber. Die Beschwerdegegnerin 1 berechne ihm einen monatlichen Grundpreis von ca. 250,00 EUR im Rahmen der Ersatzversorgung. Das sei vertragswidrig. Zudem wende die Beschwerdegegnerin 1 in ihren Abrechnungen teilweise einen Wandlerfaktor von 30 für den über den Zähler erfassten Stromverbrauch an. Auch das sei fehlerhaft.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Sicherstellung der durchgehenden Belieferung nach dem zum 31.01.2021 von ihm abgeschlossenen Stromliefervertrag bei der Beschwerdegegnerin 1, die Abrechnung des tatsächlichen Stromverbrauchs nach den ursprünglich vereinbarten Konditionen sowie die Registrierung des RLM-Zählers mit einem Standardlastprofil (SLP-Zähler) beim Netzbetreiber.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält grundsätzlich am Ausgleich ihrer Forderungen fest.

Der Netzbetreiber lehnt eine „Umregistrierung“ des RLM-Zählers ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, mit Einbau des RLM-Zählers seien die Voraussetzungen für die Belieferung nach dem zum 31.01.2021 abgeschlossenen Vertrag weggefallen, da dieser nur für SLP-Zähler gegolten habe. In dem Zusammenhang sei der Sonderkundenvertrag zum 30.04.2021 schlussabgerechnet worden. Seit dem 01.05.2021 wende sie den bei ihr vorgesehenen Tarif für den Betrieb eines RLM-Zählers im Rahmen der Grund-/Ersatzversorgung an. Dabei gebe sie letztlich nur die Kosten des Netzbetreibers weiter, die dieser ihr dafür in Rechnung stelle. Auf das Vorhandensein eines RLM-Zählers habe sie keinen Einfluss. Aus Kulanz habe sie bereits für die Monate Mai und Juni 2021 auf die Abrechnung der Grundgebühr verzichtet. Die Abrechnung für den Lieferzeitraum ab dem 15.09.2021 habe sie noch nicht erstellen können, da es noch an der Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber fehle, welcher Lieferant in welchem Zeitraum tatsächlich zugeordnet sei.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, auch sie habe für den kurzzeitigen Belieferungszeitraum eigentlich höhere Kosten gegenüber dem Netzbetreiber. Aus Kulanz habe sie die Abrechnung nach dem vom Beschwerdeführer beantragten Tarif vorgenommen, obwohl dieser ausdrücklich nicht für den Betrieb eines RLM-Zählers gelte.

Die Beschwerdegegnerin 3 trägt vor, sie könne die Lieferstelle erst dann wieder in die Belieferung nehmen, wenn ein SLP-Zähler verbaut bzw. registriert sei.

Der Netzbetreiber trägt vor, um den vom Beschwerdeführer ausdrücklich gewünschten Eigenverbrauch aller Anlagen abbilden zu können, sei ein spezielles Messkonzept (gewillkürte Vorrangregelung) erforderlich. Dieses Konstrukt lasse sich bei ihm nur mit einem RLM-Zähler abrechnen. Das alles sei seinerzeit ausführlich mit dem Beschwerdeführer besprochen worden. Der Beschwerdeführer habe darin eingewilligt. Auf die einzelnen Tarife der Lieferanten haben sie keinen Einfluss. Allerdings sei der Betrieb eines RLM-Zählers, der eigentlich nur bei einem gewerblichen Betrieb von mehr als

100.000 kWh/Jahr vorgesehen sei, generell mit höheren Grundkosten pro Monat verbunden, zumal der Endverbraucher dann auch eine monatliche Abrechnung erhalte.

II.

Die Beschwerdegegnerin 1 sollte die Schlussrechnung zum 30.04.2021 noch einmal im Bezug auf den dort abgerechneten Verbrauch korrigieren und der Beschwerdeführer alle anderen aktuell gültigen Abrechnungen anerkennen.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Zunächst ist aufgrund des insoweit nachvollziehbaren Vortrags des Netzbetreibers davon auszugehen, dass der Einbau des RLM-Zählers im Februar 2021 mit ausdrücklicher Kenntnis und Zustimmung des Beschwerdeführers erfolgt ist. Die Schlichtungsstelle hat keine eigene, so tiefgehende technische Sachkenntnis, um die Richtigkeit des Vortrags des Netzbetreibers zu widerlegen, dass das vom Beschwerdeführer gewünschte Messkonzept in der hier speziellen Konstellation (2 PV-Anlagen und 1 BHKW) nur mit Verwendung eines RLM-Zählers umsetzbar sei. Eine gesonderte Beweisaufnahme ggf. mit Einholung eines Sachverständigengutachtens findet im Schlichtungsverfahren nicht statt. Ob für die Lieferstelle ggf. zukünftig über die Nutzung eines intelligenten Messsystems nach § 29 Messtellenbetriebsgesetz (MsBG) das Messkonzept auch anders abgebildet werden könnte, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Verpflichtend ist der Einsatz eines solchen Zählers nach dem MsBG für die Lieferstelle des Beschwerdeführers jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundannahme ist weiterhin davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 den ursprünglich zum 31.01.2021 abgeschlossenen Vertrag mit Wirkung zum 30.04.2021 beenden bzw. außerordentlich kündigen durfte, da die Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifs nachweislich bereits ab dem 24.02.2021 nicht mehr vorgelegen haben. Das zeigt sich auch daran, dass alle anderen vom Beschwerdeführer angefragten Lieferanten, den Abschluss eines normalen Sonderkundenvertrags abgelehnt haben, sobald sie vom Vorhandensein eines RLM-Zählers erfahren haben. Es liegt eben gerade kein Standardlastprofil vor, das jedoch Grundvoraussetzung für den Abschluss eines normalen Sonderkundenvertrags für Haushaltskunden ist.

Allerdings erscheint die Anwendung eines Wandlerfaktors in der von der Beschwerdegegnerin 1 zum 30.04.2021 erstellten Schlussrechnung fehlerhaft. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass vor dem Einbau des RLM-Zählers am 24.02.2021 ein Wandler mit einem entsprechenden Wandlerfaktor an der Lieferstelle des Beschwerdeführers verbaut gewesen ist. Der Netzbetreiber hat die Verwendung eines Wandlers auf konkrete Nachfrage der Schlichtungsstelle auch für den Zeitraum nach dem 24.02.2021 bisher nicht bestätigt. Sowohl in den von der Beschwerdegegnerin 1 ab dem 01.05.2021 erstellten Abrechnungen als auch in der Abrechnung der Beschwerdegegnerin 2 für den Lieferzeitraum vom 01.09.2021 bis zum 14.09.2021 wird kein Wandlerfaktor verwendet. Ohne Berücksichtigung des Wandlerfaktors dürfte die Beschwerdegegnerin 1 für den Lieferzeitraum vom 31.01.2021 bis zum 30.04.2021 nach den hier vorliegenden Zählerständen nur einen Verbrauch von insgesamt 35 kWh abrechnen. In dieser Folge würden sich die Stromkosten unter Beibehaltung aller anderen Preisbestandteile und Boni für den vorgenannten Zeitraum nach hiesiger Berechnung um insgesamt 285,25 EUR reduzieren. Zwar wäre die weitere Konsequenz, dass der Beschwerdeführer bei Beibehal-

tung der Boni (insgesamt 139,00 EUR) dann im Ergebnis für den vorgenannten Zeitraum gar keine wirklichen Kosten hätte und sogar noch zusätzlich Geld von der Beschwerdegegnerin erhalten würde. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die vorzeitige Beendigung des zum 31.01.2021 abgeschlossenen Vertrags so nicht gewünscht hat und zudem auch nach dem 30.04.2021 ganz überwiegend weiter von der Beschwerdegegnerin 1 beliefert worden ist und möglicherweise auch weiterhin beliefert wird, so dass die bereits von der Beschwerdegegnerin 1 gewährten/zugesagten Bonuszahlungen vollständig bestehen bleiben sollten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch gegen den Netzbetreiber, dass der derzeit an der Lieferstelle verbaute RLM-Zähler mit einem Standardlastprofil geführt wird.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 korrigiert die Schlussrechnung für den Belieferungszeitraum vom 31.01.2021 bis zum 30.04.2021 dahingehend, dass der darin bislang angesetzte Wandlerfaktor nicht zur Anwendung kommt. Ein sich hieraus ergebendes Guthaben wird als Gutschrift auf das zwischen 01.05.2021 und dem 31.08.2021 bei der Beschwerdegegnerin 1 geführte Vertragskonto eingebucht.
3. Der Beschwerdeführer erkennt im Gegenzug die im Schlichtungsverfahren erstellte Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 03.09.2021 für den Belieferungszeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.08.2021 vorbehaltlos an und zahlt die sich unter Berücksichtigung von Ziffer 2 ergebende Nachforderung binnen 30 Tagen nach allseitigem Anerkenntnis der Empfehlung.
4. Der Beschwerdeführer erkennt außerdem an, dass er auch für den Zeitraum nach dem 14.09.2021 zur Zahlung des tatsächlichen Verbrauchs gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 nach den dort geltenden Konditionen für einen RLM-Zähler verpflichtet ist, soweit der Zähler keinem anderen Lieferanten zur Belieferung zugeordnet war bzw. wird.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin 1 und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 11. Januar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann